



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

64111-641pa/052-2024#015

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Bearbeitung: Mark Wille

Mit Postzustellungsurkunde

DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte West I.II-W-K-D
Hermann-Pünder-Straße 3

50679 Köln



Telefon: (02 21) 91 65 7 - 131

Telefax: (02 21) 91 65 7 - 491

e-Mail: WilleM@eba.bund.de
Sb1-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 02.09.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer 3513336

641pa/052-2024#015

Betreff: Bahnsteigerhöhung Bf Köln-Dellbrück;
Strecke: 2663, km: 5,292 – 5,580

Bezug: Ihr Antrag vom 26.03.2024 – Az.: I.II-W-K-D; G.011409091

Anlagen: 1 Plangenehmigungsbescheid gem. §§ 18 AEG, 74 VI VwVfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen den Plangenehmigungsbescheid nach §§ 18 AEG, 74 VI VwVfG für das o.g. Vorhaben zu.

Die Übersendung von Plansatz und Kostenbescheid erfolgt gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Wille)

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7 - 0
Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7 - 490

Öff. Verkehrsmittel: ab Köln-Hbf. mit den S-Bahn-Linien S 6 (Richtung Köln-Nippes) und S 11 (Richtung Düsseldorf) bis zum Haltepunkt Köln-Nippes, von dort ca. fünf Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken,
BLZ 590 000 00, Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln**

**Az. 641pa/052-2024#015
Datum: 02.09.2024**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Bahnsteigerhöhung
Bf Köln-Dellbrück“
in der Stadt Köln**

Bahn-km 5,292 – 5,580

der Strecke 2663 (Köln-Mülheim – Bergisch-Gladbach)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGo AG
Infrastrukturprojekte West (I.II-W-K-D)
Herrmann-Pünder-Straße 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Hinweise und Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften	5
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.3	Eigentum und andere Rechte Dritter	5
A.4.4	Immissionsschutz.....	6
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	7
A.4.6	Sondernutzungserlaubnis	7
A.4.7	Brand- und Katastrophenschutz	8
A.4.8	Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz.....	8
A.4.9	Kampfmittel	8
A.4.10	Unterrichtungspflichten	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	8
A.7	Sofortige Vollziehung	8
A.8	Gebühr und Auslagen	9
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	9
B.1.2	Verfahren	9
B.2	Rechtsgrundlage.....	9
B.3	Zuständigkeit.....	10
B.4	Umweltverträglichkeit.....	10
B.5	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	10
B.5.1	Planrechtfertigung	10
B.5.2	Immissionsschutz.....	10
B.5.3	Naturschutz und Landschaftspflege	11
B.5.4	Wasserrecht.....	11
B.5.5	Kampfmittel	11
B.5.6	Sonstige Nebenbestimmungen.....	12
B.6	Gesamtabwägung.....	12
B.7	Sofortige Vollziehung	12
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bahnsteigerhöhung Bf Köln-Dellbrück“, in der Stadt Köln, Bahn-km 5,292 der Strecke 2663, Köln-Mülheim - Bergisch-Gladbach, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Aufhöhung der beiden Außenbahnsteige auf einer Baulänge von 175 m auf 96 cm bzw. mit der Option auf den Rückbau auf eine 76er Bahnsteigkante
- Der Übergang zu den restlichen Bahnsteigbereichen erfolgt mittels einer Übergangsrampe.
- Neubau der Bahnsteigdächer

Einzelheiten sind dem genehmigten Plan zu entnehmen. Das Vorhaben ist Bestandteil der Modernisierung der Verkehrsstation. Die weiteren Maßnahmen sind genehmigungsfrei gemäß § 18 Abs. 1a AEG oder planungsrechtlich nicht relevante Einzelmaßnahmen. Darüber hinaus sind Ausstattung und Zubehör betroffen, welche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 18 AEG sein können.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 22.03.2024, 34 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan vom 22.03.2024, M 1:5.000	genehmigt
3	Lageplan vom 22.03.2024, M 1:500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis vom 22.03.2024, 2 Seiten	genehmigt
5.1	Bauwerksplan Bahnsteig 1 vom 22.03.2024, M 1:200	genehmigt
5.2	Bauwerksplan Bahnsteig 2 vom 22.03.2024, M 1:200	genehmigt
6.1	Querschnitt A-A, km 5,364 vom 22.03.2024, M 1:100	genehmigt
6.2	Querschnitt B-B, km 5,391 vom 22.03.2024, M 1:100	genehmigt
6.3	Querschnitt C-C, km 5,417 vom 22.03.2024, M 1:100	genehmigt
7	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 22.03.2024, M 1:500	genehmigt
8	Kabel- und Leitungsplan vom 22.03.2024, M 1:500	genehmigt
9.1	LBP Erläuterungsbericht vom 14.03.2024, 43 Seiten	genehmigt
9.2	LBP Bestands- und Konfliktplan vom 03.03.2024, M 1:1.000	genehmigt
9.3	LBP Maßnahmenplan vom 03.03.2024, M 1:1.000	genehmigt
9.4	LBP Maßnahmenverzeichnis vom 22.03.2024	genehmigt
9.5	LBP Maßnahmenblätter vom 22.03.2024, 26 Seiten	genehmigt
10	Artenschutzfachbeitrag vom 22.03.2024, 64 Seiten	nur zur Information
11	FFH-Vorprüfung vom 22.03.2024, 45 Seiten	nur zur Information
12	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 22.03.2024, 26 Seiten	nur zur Information
13	Schalltechnische Untersuchung vom 17.11.2023, 45 Seiten	nur zur Information
14	Erschütterungstechnische Untersuchung vom 17.11.2023, 24 Seiten	nur zur Information
15.1	Hydraulische Berechnung	nur zur Information
15.2	Entwässerungslageplan vom 22.03.2024, M 1:500	nur zur Information
16	Entbehrlichkeitserklärung Brandschutz vom 22.03.2024	nur zur Information
17	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 12.03.2024	nur zur Information
18	Geotechnischer Bericht vom 23.08.2023	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75

Abs. 1 VwVfG). Von dieser Plangenehmigung sind jene Teile des Vorhabens nicht umfasst, die nach § 18 Abs. 1a Nr. 3 AEG genehmigungsfrei sind oder die Ausstattung und Zubehör betreffen.

A.4 Hinweise und Nebenbestimmungen

A.4.1 Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 14.09.2023 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften sowie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind zwingend zu beachten und umzusetzen.

A.4.3 Eigentum und andere Rechte Dritter

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.4.4 Immissionsschutz

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

5. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
6. Den durch Überschreitung des nächtlichen Beurteilungspegels der AVV Baulärm von 60 dB(A) aufgrund nächtlicher Bauarbeiten betroffenen Anwohnern von Gebäuden ohne ausreichende passive Schallschutzmaßnahmen ist für die Nächte, in denen die vorgenannte Schwelle überschritten wird, Ersatzwohnraum anzubieten.

7. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
8. Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150 Teil 3 sind gemäß aktuellem Planungsstand an benachbarten Gebäuden laut Erschütterungsgutachten vom 17.11.2023 (Anlage 14) geometrisch bedingt nicht zu erwarten, auch wenn der tatsächliche Werkzeugeinsatz durch das bauausführende Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt konkret festgelegt wird. Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen wird der Vorhabenträgerin dem Erschütterungsgutachten entsprechend die Durchführung gebäudetechnischer Beweissicherungen an Gebäuden mit einem geringeren Abstand als 25 m zu den Baumaßnahmen aufgegeben.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

A.4.6 Sondernutzungserlaubnis

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

A.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Besondere Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz sind nicht vorgesehen.

A.4.8 Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

A.4.9 Kampfmittel

Sollte sich während der Bauarbeiten ein Verdacht auf Blindgänger oder andere Kampfmittel ergeben oder sollten solche aufgefunden werden, müssen die Bauarbeiten sofort eingestellt werden. Die nächstgelegene Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst sind unverzüglich zu verständigen; deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, sowie der Stadt Köln möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „barrierefreier Umbau und Verlängerung der Bahnsteige im Bf 641pa-052-2024#015-PlanG“ dient der Herstellung der erforderlichen Bahnsteiglängen und -höhen sowie der Barrierefreiheit. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 5,292 der Strecke 2663, Köln-Mülheim - Bergisch-Gladbach in der Stadt Köln.

Die Baumaßnahme erfolgt auf Grundstücken im Eigentum der DB AG und der Stadt Köln, die der Nutzung zugestimmt hat.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 26.03.2024 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bahnsteigerhöhung Bf Köln-Dellbrück“ beantragt.

Die Vorhabenträgerin hat beim Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange vorgelegt. Eine erneute Beteiligung erübrigte sich damit.

B.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.3 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.4 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG. Da das beantragte Vorhaben < 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.5 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.5.1 Planrechtfertigung

Zweck der Planung ist die Modernisierung eines bestehenden Bahnhofs. Es wird Barrierefreiheit hergestellt und die Bahnsteiglängen und -höhen werden an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Die Maßnahme ist „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.5.2 Immissionsschutz

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden/planzugenehmigenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung/Plangenehmi-

gung zu lösen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm für das vorliegende Vorhaben nicht durchgängig eingehalten werden. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012).

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tagzeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Selbst bei Überschreitung der Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Betroffenen nicht zu erwarten.

B.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind von der vollständig innerstädtischen Baumaßnahme nicht betroffen.

B.5.4 Wasserrecht

Im Bestand wird das anfallende Niederschlagswasser mit einer Querneigung in Gleisrichtung geleitet und im Gleisbett versickert. Im geplanten Zustand sollen die Flächen mittels Entwässerungsrinnen, Sammelleitungen und Sammelschächten entwässert werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird mittels Querneigung vom Gleisweg in eine Entwässerungsrinne geleitet und über eine neue Sammelleitung an die öffentliche Kanalisation in der Dellbrücker Hauptstraße angeschlossen. Auch die beiden Dächer werden an die Bahnsteigentwässerung angeschlossen. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers bedingt eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist daher nicht notwendig.

B.5.5 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfrachtet oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

B.5.6 Sonstige Nebenbestimmungen

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag.

B.6 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV).

Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 02.09.2024

Az. 641pa/052-2024#015

EVH-Nr. 3513336

Im Auftrag

Wille

Wille



Absender:

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Deutsche Post 

03. 09. 24 

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.